

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 11. November 2025

Dossier Nr. 11846, «Echo der Zeit» vom 23. September 2025 – «Wie bedeutend ist die staatliche Anerkennung Palästinas?»

Sehr geehrte Frau X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 3. Oktober 2025, mit dem Sie obigen Beitrag im Namen von XY und der Gesellschaft Schweiz-Israel wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/audio/echo-der-zeit/wie-bedeutend-ist-die-staatliche-anerkennung-palaestinas?partId=TwVslkPHB7KgOzAcH0YCEvGnuyQ>

«1. Beanstandeter Beitrag

In der Sendung Echo der Zeit vom 23. September 2025, 18:00 Uhr ab Sendeminute 21:42 ff. führte SRF-Auslandredaktorin Anna Trechsel unter anderem aus:

„.... Die arabischen Staaten lehnten die Teilung ab, worauf Israel ein Jahr später einseitig seine Unabhängigkeit erklärte. Es folgten die Flucht und Vertreibung Hunderttausender Palästinenserinnen und Palästinenser im Israelischen Unabhängigkeitskrieg, der für die palästinensische Seite als Nakba, als Katastrophe im kollektiven Gedächtnis festgeschrieben ist ...“

2. Beschwerdegrund: Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots (Art. 4 RTVG)

Die Darstellung verletzt das Sachgerechtigkeitsgebot in mehrfacher Hinsicht:

- **Unvollständigkeit / Weglassen wesentlicher Tatsachen:** Der Beitrag verschweigt, dass Israel unmittelbar nach der Unabhängigkeitserklärung am 14. Mai 1948 von fünf arabischen Staaten (Ägypten, Syrien, Libanon, Irak und Jordanien) militärisch angegriffen wurde; vgl. Wikipedia:

https://de.wikipedia.org/wiki/Pal%C3%A4stinakrieg?utm_source=chatgpt.com

- **Irreführender Kausalzusammenhang:** Durch die Formulierung entsteht beim uninformed oder wenig sachkundigen Publikum der falsche Eindruck, Israel habe den Krieg ausgelöst und damit die Flucht und Vertreibung der palästinensischen Bevölkerung verursacht, während wie oben dargestellt Israel kurz nach der Unabhängigkeitserklärung die auf einem UNO-Entscheid fußt (vgl. unten) durch die oben genannte arabische Allianz angegriffen wurde.
- **Einseitige Darstellung:** Die Komplexität der historischen Ereignisse – insbesondere die entscheidende Rolle der arabischen Invasion – bleibt unerwähnt. Damit wird dem Publikum ein verzerrtes, unsachgerechtes Bild vermittelt.

Die Auslassung dieser wesentlichen historischen Zusammenhänge führt zu einer einseitigen und damit sachlich unrichtigen Darstellung im Sinne von Art. 4 RTVG, richtig ist:

- Die oben genannten arabischen Staaten griffen Israel bereits am 15. Mai 1948 an – also unmittelbar nach der Unabhängigkeitserklärung, die auf der UNO-Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 beruhte. Diese Resolution sah ausdrücklich die Errichtung zweier Staaten im Gebiet des ehemaligen britischen Mandats Palästina vor – eines jüdischen und eines arabischen Staates – sowie ein internationales Sonderstatut für Jerusalem. Die jüdische Seite nahm den Teilungsplan an und akzeptierte ihn als Grundlage für die eigene Staatsgründung, während die arabischen Staaten den Plan ablehnten und sich stattdessen für eine militärische Invasion entschieden.
- In der historischen Forschung wird anerkannt, dass die arabische Invasion gegen den gerade legitimiert, gegründeten Staat Israel eine zentrale Rolle beim Ausbruch des Krieges spielte und als Katalysator für Militäroperationen und Fluchtbewegungen diente.
- Die Fluchtbewegungen und Verschiebung der palästinensischen Bevölkerung in dieser Zeit werden in der Fachliteratur als multifaktorielles Geschehen bewertet – keineswegs als einseitig durch Israel verursacht und schon gar nicht als gezielter „Angriffsakt“. Vielmehr ist es auch im Kontext der Verteidigung gegen die Aggression und die existenzielle Bedrohung durch die angreifende Allianz zu sehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die SRG im beanstandeten Bericht wesentliche historische Ursachen ausgelassen hat. Dadurch entsteht beim Publikum ein falsches Bild der historischen Wirklichkeit. Dies stellt eine Verletzung des in Art. 4 RTVG verankerten Sachgerechtigkeitsgebots dar.

3. Antrag

Wir beantragen, festzustellen, dass die beanstandete Passage gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäß Art. 4 RTVG verstößt.

Wir behalten uns vor, im Anschluss an das Verfahren vor der Ombudsstelle eine Beschwerde bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) einzureichen.

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Der Fokus der Analyse war klar und wurde transparent gemacht, und das bereits in der Anmoderation zum Radiobeitrag: Es ging um eine tagesaktuelle Einschätzung der Anerkennung Palästinas als Staat durch knapp ein Dutzend westliche Staaten. Und damit um die Frage, welche Bedeutung dieser Anerkennung zukommt und ob es sich lediglich um eine symbolische Geste gehandelt hat. Im Grunde hätte man auf die ohnehin nur kurze historische Einführung auch ganz verzichten können. Der Grund, sie trotzdem der eigentlichen Aktualitätsanalyse voranzustellen, lag darin, dass wir zumindest erwähnen wollten, dass die Auseinandersetzung um die Zweistaatenlösung eine viele Jahrzehntelange Vorgeschichte hat.

Die ganze Analyse ist lediglich zwei Minuten fünfzehn Sekunden lang. Der grösste Teil beschäftigt sich mit der Frage der Anerkennung, also mit den aktuellen Ereignissen. Lediglich als Einstieg wird zur Situierung der Thematik in wenigen Sätzen ganz kurz ein Bezug geschaffen zur Staatsgründung Israels. Die dabei von der Autorin gemachten Aussagen sind allesamt sachgerecht. Sie geben die damalige Entwicklung in äusserst geraffter Form wieder. Eine ausführlichere Darstellung hätte den Rahmen dieser Kurzanalyse bei weitem gesprengt. Sie wäre in dieser Kürze unmöglich zu leisten. Und sie stand zudem hier gar nicht im Zentrum des Radiobeitrags.

Insofern war es ebenso unvermeidlich wie selbstverständlich, dass die Darstellung unvollständig war, ja bei dieser inhaltlichen Fokussierung unvollständig bleiben musste. Es wäre völlig vermessen gewesen, in dieser Kürze die historischen Ereignisse in ihrer Komplexität umfassend abzubilden. Das war weder der Anspruch der Analyse, noch hätte es dem in der Anmoderation gegenüber dem Publikum abgegebenen Versprechen entsprochen.

Es trifft zudem in keiner Weise zu, dass die Autorin mit ihrem Einstieg in die Analyse irgend etwas suggeriert oder einen falschen Kausalzusammenhang hergestellt hätte. Weder aufgrund der Wortwahl noch aufgrund der gemachten, faktisch korrekten Aussagen lässt sich ein solcher aus der Analyse ablesen noch in sie hineininterpretieren. Weshalb im Text nach dem Satz über den Kompromiss und die arabische Ablehnung desselben, nicht gesagt wird, «daraus folgten die Flucht und Vertreibung» von Palästinensern, sondern lediglich «es folgten die Flucht und Vertreibung...» Der Unterschied mag geringfügig erscheinen, er ist hier aber wesentlich. Denn mit der gewählten Formulierung wird eben gerade nicht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Staatsgründung Israels und der Flucht und Vertreibung hergestellt, sondern lediglich eine zeitliche Abfolge erwähnt.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Das «Echo der Zeit» versteht sich nach eigenen Angaben als «politische Hintergrundsendung», also nicht als reines Informationsgefäß. Dafür ist es bekannt und geschätzt.

Auch wenn der Beitrag nur gut zweieinhalb Minuten dauert, so ist die historische Hinführung zur tagesaktuellen Einschätzung der Anerkennung Palästinas als Staat doch 42 Sekunden lang, nimmt also ein Drittel des gesamten Beitrags ein. Somit darf bei dieser Vorgeschichte auch erwartet werden, dass trotz der notwendigen Verkürzung die Ausgangslage objektiv geschildert wird.

Tatsächlich begann der Krieg ohne formelle Kriegserklärung nach der Verabschiedung des UN-Teilungsplans am 29. November 1947 mit lokalen Kämpfen zwischen arabischen Milizen und jüdischen Militärorganisationen, unter anderem der Hagana. Dies unerwähnt zu lassen, ist legitim, da diese lokalen kriegerischen Ereignisse in den meisten verkürzten Chroniken unerwähnt bleiben.

Entscheidend im historischen Kontext ist allerdings, dass am 15. Mai 1948, am Tag nach der einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Staates Israel, die arabischen Staaten Israel den Krieg erklärten. Nachdem die USA und die Sowjetunion Israel anerkannt hatten.

Reguläre Armeeeinheiten der Staaten Ägypten, Syrien, Jordanien, Libanon, Irak und Saudi-Arabien drangen in das ehemalige britische Mandatsgebiet ein und griffen Israel an. Dieses verteidigte sich erfolgreich. Für die Palästinenser ging die Niederlage mit der «Nakba» einher. Rund 700'000 Palästinenserinnen und Palästinenser flohen oder wurden vertrieben.

Im Beitrag werden diese Ereignisse tatsächlich so verkürzt dargelegt, dass Israel grundlos als Aggressor wahrgenommen wird. Indem wörtlich, ohne dass der kriegerische Angriff der Allianz genannt wird, gesagt wird: *«Die arabischen Staaten lehnten die Teilung ab, worauf Israel ein Jahr später einseitig seine Unabhängigkeit erklärte. Es folgten die Flucht und Vertreibung Hunderttausender Palästinenserinnen und Palästinenser im Israelischen Unabhängigkeitskrieg»*. Der Beitrag hätte sich nur um Sekunden verlängert, wäre gesagt worden, dass arabische Staaten am 15. Mai 1948 Israel den Krieg erklärten und das ehemalige Mandatsgebiet angriffen, worauf Israel zurückschlug und in der Folge rund 700'000 Palästinenserinnen und Palästinenser in die Flucht getrieben wurden. Diese Erklärung wäre für die Meinungsbildung entscheidend gewesen, sodass **ein Verstoß gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes vorliegt**.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz